

Hygienekonzept



(Stand Mai 2021 zur Wiedereröffnung Corona)

Sabine Willmann
Tegernseer Landstr. 98
81539 München

INHALT

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | allg. Informationen - Warum braucht es ein Hygienekonzept?
1.1. allg. Informationen zum Corona Virus | S. 3 |
| 2. | Wiederaufnahme des Betriebs im Yogastudio ab 8.6.20
2.1 Maßnahmen zur Wiederaufnahme
2.2 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle | S. 4 |
| 3. | Hygienemanagement
3.1 Reinigung & Desinfektion
3.1.1 Händehygiene
3.1.2 Behandlung von Flächen und Gegenständen
3.1.3 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen
3.1.4 Abfallbeseitigung | S. 6 |
| 4. | Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes
4.1 Gesundheitliche Anforderungen Lehrer-,
Rezeption- und Reinigungspersonal | S. 8 |
| 5. | Reinigungsplan | S. 10 |

ANLAGE 1 Orientierungshilfe BürgerInnen

ANLAGE 2 Bestätigung Hygienebelehrung

ANLAGE 3 §34 IfSG

1 allg. Informationen - Warum braucht es ein Hygienekonzept?

Yogastudios & Sportstätten gehören im weitesten Sinne zu Gemeinschaftseinrichtungen und können durch das Zusammentreffen und das Miteinander einer Vielzahl von Personen von hygienisch-epidemiologischer Bedeutung sein, besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten. Daher bedarf es entsprechender Aufmerksamkeit und sollten auch durch innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene Erkrankungen vorbeugen, Gesundheit und Wohlbefinden fördern und den Nutzungs- und Sicherheitsbedürfnissen aller Nutzergruppen (z. B. Frauen, Kinder, Senioren) und Aspekten der Mehrzwecknutzung Rechnung tragen.

1.1 Allgemeine Informationen zum Corona Virus (Quelle: Robert Koch Institut)

Übertragungsweg:

Hauptübertragungsweg Tröpfcheninfektion: Die hauptsächliche Übertragung erfolgt über Tröpfchen, die beim Husten und Niesen entstehen und beim Gegenüber über die Schleimhäute der Nase, des Mundes und ggf. des Auges aufgenommen werden.

weitere Übertragungswege:

Aerosole (Tröpfchenkerne, kleiner als 5 Mikrometer): In einer Studie mit experimentell erzeugten und mit SARS-CoV-2-Viren angereicherten Aerosolen waren vermehrungsfähige Viren bis zu drei Stunden nachweisbar. Kontaktübertragung: Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung des Infizierten nicht auszuschließen.

Krankheitsverlauf / Symptome:

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Häufige Symptome: Geruchs-/Geschmacksstörung, Fieber, Husten, Halsschmerzen, allg. Schwäche

Spezielle Gruppen:

Schwangere: Aktuell gibt es keine Daten zur Empfänglichkeit für eine SARS-CoV-2-Infektion bei Schwangeren.

Ungeborene Kinder: Es gibt bisher nur wenige Daten, insbesondere keine Langzeitdaten, daher können keine validen Aussagen gemacht werden.

Kinder und Jugendliche: In der Zusammenschau der bisher erhobenen Daten scheinen Kinder etwas weniger empfänglich für eine SARS-COV-2-Infektion zu sein und spielen im Übertragungsgeschehen möglicherweise eine geringere Rolle als Erwachsene.

Inkubationszeit:

Die Inkubationszeit gibt die Zeit von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung an. Sie liegt im Mittel (Median) bei 5–6 Tagen (Spannweite 1 bis 14 Tage).

Dauer der Infektiosität:

Basierend auf realen Daten wurde geschätzt, dass eine relevante Infektiosität bereits zwei Tage vor Symptombeginn vorhanden ist und die höchste Infektiosität am Tag vor dem Symptombeginn liegt.

2. Wiederaufnahme des Betriebs im Yogastudio ab 12.5.21

Im Rahmen der Pressekonferenz der Regierung vom 10.05. wurden Lockerungen ab dem 12. Mai 2021 für den Sport angekündigt. Für Santosa Yoga von Bedeutung ist die Wiederaufnahme des Betriebs im Yogastudio als Indoorsportstätte.

2.1 Maßnahmen zur Wiederaufnahme unter Einhaltung der Corona Vorgaben

- allgemeines Abstandsgebot 1,5 m:
max. 10 Teilnehmer + 1 Yogalehrer im Yogaraum
- Ansammlungen vermeiden:
Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Eingangsbereich, Nebenraum Umkleide/WC) ist so anzupassen, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.
Aufenthaltszeit im Eingangsbereich für Check In reduzieren und wenn möglich einzeln eintreten. (Keine Bar/ Ec Zahlung, Teilnahme nur mit vorab Anmeldung)

- FFP2 Maskenpflicht in öffentlichen Räumlichkeiten (Eintreten & Verlassen des Studios, Check In, Umkleide, WC), keine Maskenpflicht auf der eigenen Yogamatte
- keine Zuschauer (Assistenten)
- Erhöhen des Außenluftanteils:
Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl der möglicherweise in der Luft vorhandenen erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Es wird vor, nach und bei Bedarf während der Yogastunde gelüftet.
Zusätzlich wird ein professionelles Luftreinigungsgerät eingesetzt.
- Umkleide sind geöffnet
- kontaktfreie Durchführung des Yogaunterrichts (keine Hands On Assists & Massagen)
- konsequente Einhaltung der Hygiene - und Desinfektionsmaßnahmen:
Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einmal Handtücher zur Verfügung zu stellen. Für ausreichend Reinigung & Hygiene ist zu sorgen. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken bei.
Regelmäßige Reinigung PC Arbeitsplatz Check In & Yogaraum.
- Erhöhte Reinigungsfrequenz für Gegenstände, die von verschiedenen Personen berührt oder besonders häufig berührt werden.
- Einhalten der Hust- und Niesetikette ist obligatorisch.
- Ausschluss vom Yogaunterricht und Verweigerung des Zutritts für:
Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
Personen mit Kontakt zu COVID 19 Fällen in den letzten 14 Tagen
Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns)
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen,

ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes im Buchungssystem zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die beiden Hauptmaßnahmen:

- **Unabhängig von betrieblichen Maßnahmen sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, FFP2 Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden.**
- **Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollen sich generell nicht im Yogastudio aufhalten.**

2.2 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit entsprechenden Symptomen sind aufgefordert das Yogastudio umgehend zu verlassen, bzw. zuhause zu bleiben. Die betroffene Person sollte sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden (Anlage 1, Orientierungshilfe Bürger). Bei bestätigter Infektion sind alle betroffenen Personen (Mitarbeiter und Kunden), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht, zu ermitteln und informieren.

Teilnahme am Yogaunterricht nur mit Angabe vollständiger Kontaktdaten!

3. Hygienbelehrung

Die Beschäftigten und alle in der Sportstätte tätigen verantwortlichen externen Personen (Yogalehrer, Rezeptionsmitarbeiter) sowie private externe Nutzer (Untermieter) sollten bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit, Vertragsabschluss bzw. Erstbesuch der Einrichtung sowie bei Veränderungen über die erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt werden. Die Belehrung sollte schriftlich dokumentiert werden (Anlage 2, Bestätigung Hygienebelehrung). Dieser Personenkreis ist damit zur Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplanes für den jeweiligen Verantwortungsbereich verpflichtet und muss dann die Teilnehmer der Yogastunde nach eigenem Ermessen über die für sie relevanten Punkte des Hygieneplanes unterrichten. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten und

verantwortlichen Personen externer Nutzer jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

3.1 Reinigung & Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist nur dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Die Desinfektionsmittel sind je nach dem Anwendungsgebiet mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen.

3.1.1 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher. Die Verwendung von Stückseife und Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Yogateilnehmern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Teilnehmer:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Kontakt mit an Infektionskrankheiten Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen ca. 3 – 5 ml des Händedesinfektionsmittels sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (meist ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränkten Einmalhandtuch zu entfernen.

3.1.2 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Für die unterschiedlichen Bereiche der Sportgebäude ist ein Reinigungs- (und Desinfektions-) Plan (siehe S. 10 f) zu erstellen, der folgendes zu beinhalten hat:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion des Yogaraums und des Yogaequipments, sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan soll Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen enthalten.

Die Reinigungsmaßnahmen sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht bzw. mit staubbindendem Material zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Yogateilnehmer durchzuführen.
- Teilnehmer dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen usw.) sind nach Gebrauch zu reinigen und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Reinigung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind vorzugsweise Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern zu verwenden. Teppichböden sollten, bei täglicher Nutzung, täglich gesaugt werden. Bei Bedarf ist eine Feuchtreinigung vorzunehmen.

3.1.3 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren.

- Toilette: Fußboden täglich, Handwaschbecken & WC täglich, Türklinken/ -griffe täglich, abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände) 1x/Woche
- Fußböden stark frequentierter Bereiche: 3 x/Woche bzw. nach Erfordernis (z.B. Eingangsbereiche, Flure, Treppen)
- Fußboden im Yogaraum: 1 - 2 x/Woche bzw. nach Erfordernis

- Sportgeräte/Matten (häufig berührte Flächen): nach Erfordernis, mindestens 1 x/Woche
- Fensterbänke, Türen, Schränke usw.: 1 x/Monat
- Grundreinigung 2 x/Jahr bzw. nach Erfordernis (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Jalousien, Sportgeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)

3.1.4 Abfallbeseitigung

- Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtung in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren.

4. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

Alle Regelungen des IfSG, die damit im Zusammenhang stehen, haben somit auch hier ihre Gültigkeit und werden im Folgenden in kurzer Form aufgeführt.

4.1 Gesundheitliche Anforderungen Lehrer-, Rezeption- und Reinigungspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Bei den im § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Sporteinrichtung Sporttreibenden und die dort tätigen Personen, dem Träger/ Leiter der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

(Anlage 3, §34 IfSG)

5. Reinigungsplan

WAS	WANN	WIE	WOMIT	WER
Hände waschen	Nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten & bei Bedarf CORONA: bei Eintritt	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Teilnehmer & Mitarbeiter
Hände desinfizieren	Nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. CORONA: bei Verdacht auf Kontakt mit infizierten Flächen	mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Teilnehmer & Mitarbeiter
Fußboden	2x /Woche & nach Bedarf	Feucht wischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
WC & Waschbecken	Täglich	Wischen & nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern		Reinigungspersonal & Mitarbeiter
Fenster	Nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	Nach Anweisung und sichtbarer Verschmutzung CORONA: Türklinken nach jeder Yogastunde, PC Arbeitsplatz nach Mitarbeiterwechsel	Abwischen	Reinigungslösung, Desinfizierender Reiniger für Türklinken	Reinigungspersonal & Mitarbeiter
Yogamaterial	Nach Gebrauch CORONA: keine gemeinschaftliche Nutzung	Einsprühen, abwischen	Reinigungslösung	Mitarbeiter & Teilnehmer
Yogadecken	Nach Bedarf CORONA: keine gemeinschaftliche Nutzung	Waschen und trocknen	Waschmaschine nach Herstellerangabe	Inhaberin
Reinigungsgerät, Reinigungstücher & Wischbezüge	1x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher nach Gebrauch waschen und trocknen	Waschmaschine 60° C mit Vollwaschmittel	Reinigungspersonal & Inhaberin

Abfallbehälter leeren	1x täglich & nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal & Check In Mitarbeiter
Flächen aller Art	Bei Verunreinigungen mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Wischen mit Desinfektionsmittelgetränktem Einmalwisch Tuch, nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern & Handschuhen in verschlossenem Plastiksack	Desinfektionsmittel	Reinigungspersonal
Auffüllen Material	Vor jeder Yogastunde nach Bedarf	Bestand prüfen und auffüllen, reduzierten Bestand mitteilen	Flüssigseife, Einmalhandtücher, Desinfektionsmittel, Toilettenpapier	Check In Mitarbeiter

ANLAGE 1

ROBERT KOCH INSTITUT



COVID-19: Bin ich betroffen und was ist zu tun?

Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger

Haben Sie eines oder mehrere dieser Erkrankungssymptome?

Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche



Schritt 1: Beachten Sie diese wichtigen Grundregeln!

Blieben Sie zu Hause und reduzieren Sie direkte Kontakte, besonders zu Risikogruppen.



Halten Sie > 1,5 m Abstand und tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung wo lokal empfohlen.



Achten Sie auf Ihre Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln.



Schritt 2: Lassen Sie sich telefonisch beraten!

- ▶ Tel. 116117 oder lokale Corona-Hotlines
- ▶ Hausarzt/-ärztin oder anderer behandelnder Arzt/Ärztin
- ▶ Fieber-Ambulanzen
- ▶ Weisen Sie darauf hin, falls Sie Teil einer Risikogruppe sind.
- ▶ Wenn Sie nicht durchkommen, versuchen Sie es erneut!
- ▶ Bei akuter Atemnot rufen Sie den Notarzt: Tel. 112!

Risikogruppen sind insbesondere:

- ▶ **Ältere Personen** (inkl. Bewohner von Altenpflegeheimen, ambulant Pflegebedürftige)
- ▶ **Personen mit Vorerkrankungen** (z. B. Herz-Kreislauf-, Lungen-, Krebserkrankung, Diabetes)
- ▶ **Personen mit geschwächtem Immunsystem** (z. B. durch Einnahme immunsupprimierender Medikamente)



Schritt 3: Folgen Sie den ärztlichen Anweisungen!

- ▶ Arzt/Ärztin beurteilt den Schweregrad Ihrer Erkrankung und veranlasst dementsprechend Ihre ambulante oder stationäre Behandlung. Falls notwendig erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
- ▶ Auf Basis der ärztlichen Beurteilung Ihrer Situation erfolgt ggf. ein Labortest auf das Virus SARS-CoV-2 und das zuständige Gesundheitsamt wird informiert. Falls kein Test notwendig ist, besprechen Sie das weitere Vorgehen mit Ihrem Arzt.



Schritt 4: Bei erfolgtem ambulanten Test warten Sie das Ergebnis ab!

- ▶ Beachten Sie in der Wartezeit weiterhin die wichtigen Grundregeln (siehe Schritt 1) und die Empfehlungen Ihres Arztes/ Ihrer Ärztin.

Positives SARS-CoV-2-Testergebnis

Bei ambulanter Behandlung sprechen Sie mit Ihrem Arzt/ Ärztin über Maßnahmen für Sie selbst und Ihre Kontaktpersonen:

- ▶ Reduzieren Sie die Anzahl Haushaltsangehöriger und Kontakte zu diesen auf das absolute Minimum.
- ▶ Haushaltsangehörige sollten nach Möglichkeit keiner Risikogruppe angehören.
- ▶ Bleiben Sie, wann immer möglich, allein in einem gut belüftbaren Einzelzimmer.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst zeitlich und räumlich getrennt von anderen ein.
- ▶ Nutzen Sie gemeinschaftlich genutzte Räume (z. B. Küche, Flur, Bad) nicht häufiger als unbedingt nötig.
- ▶ Bei unvermeidbarem Aufenthalt in demselben Raum sollten Sie und Ihre Haushaltsangehörigen
 - einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten und
 - jeweils einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

- ▶ Waschen Sie regelmäßig und gründlich Hände mit Wasser und Seife.
- ▶ Husten und niesen Sie in ein (Einmal-) Taschentuch oder, falls nicht griffbereit, in die Armbeuge.
- ▶ Teilen Sie kein Geschirr, Handtücher, Bettwäsche etc. mit anderen Personen.
- ▶ Reinigen Sie häufig berührte Oberflächen (z. B. Nachttische, Bettrahmen, Türklinken, Lichtschalter, Smartphones) täglich.
- ▶ Lüften Sie regelmäßig alle Räume.
- ▶ Sammeln Sie Ihre Wäsche separat und waschen Sie diese bei mindestens 60° C.
- ▶ Lassen Sie Lieferungen vor dem Haus-/Wohnungseingang ablegen.

▶ Bei Zunahme der Beschwerden, insbesondere Kurzatmigkeit, lassen Sie sich umgehend ärztlich beraten.



Negatives SARS-CoV-2-Testergebnis

Achten Sie weiterhin auf die Händehygiene sowie die Anwendung der Husten- und Niesregeln. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt/ Ihrer Ärztin über weitere notwendige Maßnahmen.

Weitere Informationen:



BZgA
www.infektionsschutz.de



RKI
www.rki.de/covid-19-isolierung

ANLAGE 2

Bestätigung Hygienebelehrung

Hiermit bestätige ich,

(Vorname, Nachname)

Die Hygienebelehrung gelesen zu haben und die Maßnahmen mit bestem Verständnis und Wissen umzusetzen.

Datum

Unterschrift

ANLAGE 3

§ 34 IfSG Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
- 18.

Typhus abdominalis

19.

Virushepatitis A oder E

20.

Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1.

Vibrio cholerae O 1 und O 139

2.

Corynebacterium spp., Toxin bildend

3.

Salmonella Typhi

4.

Salmonella Paratyphi

5.

Shigella sp.

6.

enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1.

Cholera

2.

Diphtherie

3.

- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 - 12a. Röteln
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
 16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als

deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.